

Die Herren von Rapperswil, ein Geschlecht, das aus dem oberen Zürichseegebiet nach Uri gekommen war, statteten ihre Gründung Wettingen reichlich aus. Heinrich von Rapperswil übergab 1241 seinen ganzen Besitz in Uri im Werte von 300 M. Silber an Wettingen¹⁾; es handelt sich dabei offenkundig um die gleichen Güter und Rechte, die Abt Konrad von Wettingen kurz danach im Jahre 1248 an den Zürcher Klostermeier Konrad zu Lehen gab; es waren der Hof und die Burg zu Schattdorf.²⁾ Die Rechtsstellung der Rapperswiler Hintersassen bei ihrem Übergang an Wettingen wird durch eine Urkunde des gleichen Abtes Konrad bereits 1242 dargestellt.³⁾ Die Gesamtheit der auf nunmehr Wettinger Grund und Boden ansässigen Bauern tritt auch hier als geschlossene Gemeinschaft auf, als *universitas*, die an ihrem Geschick aktiven Anteil nimmt und den Übergang an Wettingen selbst mitbestritten hatte. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zinse wurde durch Selbsteinschätzung der Hintersassen festgestellt⁴⁾; dies setzt freilich eine allgemein anerkannte Norm für die Zinsleistung voraus, eine *consuetudo terre*.⁵⁾ Die ebenfalls besondere Vorteile gewährende Stellung der Wettinger Klosterleute, der früheren Rapperswiler Hintersassen, wird im Sinn der im Rodegebiet meist vorwaltenden Tendenzen und unter dem Einfluß zisterziensischen Gedankengutes 1242 als *libertas et immunitas* bezeichnet. Die Angehörigen der Wettinger Klostergüter waren aus dem öffentlich-rechtlichen Verband, der sich in der Talgemeinde von Uri verkörperte und letztlich auf den Hoheitsrechten des Fraumünsters beruhte, nicht herausgenommen; die Verleihung von Schattdorf im Jahre 1248 wird sanktioniert durch die Besiegelung der Äbtissin Judenta von Zürich und die *universitas vallis Uranie*.⁶⁾ Beide Instanzen stehen auf gleicher Stufe fast ebenbürtig nebeneinander. Die Gemeindebildung, die alle Einwohner des Tales von Uri umfaßte, mußte der Äbtissin von Zürich vom Standpunkt ihres Stiftes aus durchaus erwünscht sein. Denn auf diese Weise erfaßte sie durch die Talgemeinde die sich aus der Urbar-

1) QW. I S. 207 Nr. 443.

2) QW. I S. 261 Nr. 575.

3) QW. I S. 212 Nr. 452.

4) ... *annuos census, quos iuxta estimationem propriam se daturos promiserant*.

5) Dieser Ausdruck begegnet in der Urkunde Heinrichs von Rapperswil vom Jahre 1241.

6) Vgl. oben Anm. 2.